

# Memo: Netzwerk Bremer Anergie schaffen!

## Rechtsformalternativen und -empfehlung für das gemeinsame Heizen mit Erdwärme

Dipl.-Volkswirtin Hannah Beering, Lenneweg 16, 28205 Bremen, T. 0162 24 65 377,  
hannah.beering@outlook.de, 15.03.2023

### 1. Ausgangssituation

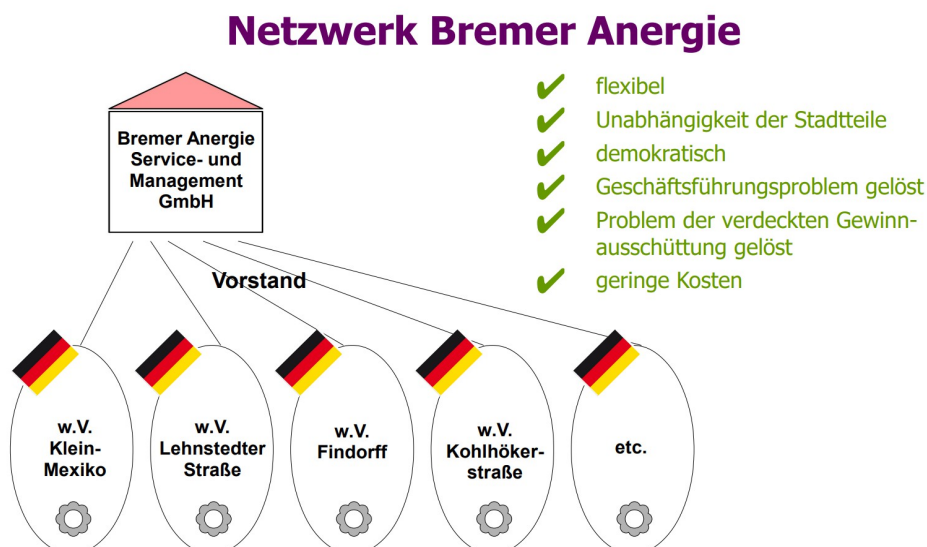
In vielen Bremer Stadtteilen arbeiten die Bürger\*innen zurzeit intensiv daran, Erdwärme zum gemeinsamen Heizen ihrer Wohnhäuser nutzbar zu machen. Durch kalte Nahwärmenetze (Anergienetze) soll oberflächennahe geothermische Energie mit Hilfe von Erdsonden und Wärmepumpen erschlossen werden. Die Quartiere können dadurch klimaneutral geheizt werden. Um die Wärmewende zu realisieren und die Bremer Klimaschutzziele zu erreichen, müssen im Land Bremen ca. 78.000 Erdgas- und Öl-Zentralheizungen in Wohngebäuden kurzfristig durch fossilfreie Alternativen ersetzt werden (Senatsbeschluss 15.11.2022). Dies ist ein Milliardenprojekt, das nur durch viele Akteur\*innen gemeinsam realisiert werden kann. Die geplanten Anergienetze könnten dabei der wesentliche Baustein sein. Denn die Nutzung von Erdwärme gilt aktuell als der ökologisch effizienteste Weg der Beheizung von Wohnhäusern. Der Stadt Bremen bietet sich hier die Chance, an die bereits geleistete Vorarbeit der Bürger\*innen anzuknüpfen und mit überschaubarem Aufwand die Wärmewende endlich entscheidend voranzubringen.

### 2. Fragestellung

Fraglich ist, in welcher Rechtsform die Initiativen sich organisieren könnten. Zudem ist zu klären, welche Unterstützung der Stadt Bremen bei diesem Selbstorganisationsprozess erforderlich ist und wie der Rechtsrahmen für diese Unterstützung gestaltet werden kann.

### 3. Empfehlung: Netzwerk Bremer Anergie schaffen!

Im Ergebnis ist zu empfehlen, dass die einzelne Stadtteilinitiativen jeweils einen wirtschaftlichen Verein mit staatlicher Verleihung (w.V.) gründen. Die Stadt Bremen sollte diesen Vereinen die Rechtsfähigkeit verleihen. Ergänzend sollte die Stadt eine Service- und Management-GmbH gründen, die die Vorstandsposition bei den verschiedenen wirtschaftlichen Vereinen übernimmt. Für die Service- und Management-GmbH sollte eine erfahrene, professionelle technische und kaufmännische Geschäftsführung gefunden werden.



#### 4. Begründung

Für die gemeinsame Nutzung von Erdwärme steht eine Vielzahl an Rechtsformen des privaten und öffentlichen Rechts zur Verfügung:

##### Rechtsformen des öffentlichen Rechts

- Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR),
- Regiebetrieb
- Eigenbetrieb
- Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

##### Rechtsformen des privaten Rechts

- Bruchteilsgemeinschaft
- Personengesellschaft (GbR, OHG, KG)
- Kapitalgesellschaft (AG, GmbH)
- Genossenschaft (eG)
- Verein
  - > eingetragener Verein / e.V.
  - > nicht eingetragener Verein / n.e.V.
  - > wirtschaftlicher Verein / w.V.
- Die Rechtsformen des öffentlichen Rechts haben den Nachteil, dass sie den Bürger\*innen staatlicherseits - also "von oben aus" - angeboten werden. Das Basisengagement der Bürger\*innen könnte dadurch ausgebremst werden. Zudem ist der Gründungsprozess staatlicher Rechtsformen mit hohem Abstimmungs- und Zeitaufwand verbunden und sehr zeitaufwendig.
- Grundsätzlich ist Bruchteilseigentum an Anergienetzen möglich. Bruchteilsgemeinschaften kommen jedoch für die gemeinsame Erdwärmennutzung nur bei Kleinstprojekten in Frage. Denn bei wirksamer Vertretung kann es leicht zu einer persönlichen Haftung der Mitglieder kommen. Die Abgrenzung zur GbR ist schwierig. Zudem können Bruchteilsgemeinschaften nicht nach außen hin auftreten. Sie können kein gemeinsames Bankkonto einrichten, keine gemeinsamen Förderanträge stellen und keinen gemeinsamen Gestattungsvertrag betr. Bohrungen im öffentlichen Raum mit der Stadt Bremen abschließen. Da der Bruchteil jederzeit verkäuflich ist, sind Bruchteilsgemeinschaften sehr instabil.
- Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist leicht zu gründen. Aufgrund der gesamtschuldnerischen, unmittelbaren, unbegrenzten und persönlichen Haftung der Gesellschafter\*innen scheidet diese Rechtsform jedoch aus.
- Kapitalgesellschaften sind für das bürgerschaftliche Engagement bei der gemeinsamen Erdwärmennutzung nicht geeignet. Denn bei diesen Gesellschaften wird eine Gewinnerzielungsabsicht vorausgesetzt. Für den Non-Profit-Betrieb sind diese Rechtsformen nicht gedacht. Es kommt steuerlich zum Problem der verdeckten Gewinnausschüttungen und unkalkulierbaren Risiken, wenn z.B. eine GmbH ihre Leistungen nur kostendeckend ihren Gesellschafter\*innen zur Verfügung stellt. Zudem sind Kapitalgesellschaften zutiefst undemokratisch. Die Stimmenverteilung richtet sich grundsätzlich nach dem eingezahlten Kapital. Ferner ist der Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften aufwendig und bedarf bei der GmbH z.B. der notariellen Beurkundung. Für eine Vielzahl von Nachbar:innen, die sich für die Erdwärmennutzung zusammenschließen, ist die GmbH daher ungeeignet. Das Recht der Kapitalgesellschaften ist immer mehr auf große Unternehmen zugeschnitten und nicht auf nachbarschaftliche Gemeinschaftsprojekte
- Die Genossenschaft weist bei der gemeinsamen Erdwärmennutzung zahlreiche Vorteile auf. Problematisch ist jedoch, dass die Errichtung und der Betrieb von Anergienetzen eine qualifizierte technische und kaufmännische Geschäftsführung voraussetzt. Für einzelne Stadtteilgenossenschaften dürfte es schwer sein, solch eine Geschäfts-

führung zu organisieren und zu bezahlen. Nur natürliche Personen können Vorstand einer Genossenschaft sein, so dass die Vorstandsaufgaben auch nicht auf eine Managementgesellschaft übertragen werden können. Bei Genossenschaften mit mehr als 20 Mitgliedern müssen zudem zwei Vorstände gefunden werden. Der Rechtsform Genossenschaft liegt der Gedanke der Selbsthilfe zugrunde. Bei den Bremer Anergieprojekten sind jedoch Investitionen und eine Verwaltung erforderlich, die den Rahmen der Selbsthilfe überschreiten. Problematisch bei Genossenschaften sind auch die hohen Gründungs- und Prüfungskosten. Bei einer Genossenschaftsgründung können z.B. 4.000 EUR Gründungskosten entstehen, die zweijährliche Pflichtprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband führt zu jährlichem Aufwand von z.B. 2.000 EUR. Für kleine Straßen- oder Stadtteilgemeinschaften sind die Kosten der Rechtsform Genossenschaft prohibitiv und zu hoch.

Die Gründung und Verwaltung von Vereinen ist deutlich günstiger.

- Der eingetragene Verein / e.V. kommt für die gemeinsame Erdwärmenutzung jedoch nicht in Frage, da dieser nur für ideelle Zwecke genutzt werden darf. Die Erdwärmebereitstellung durch einen Verein ist jedoch eine wirtschaftliche Betätigung.
- Der nicht eingetragene Verein / n.V. scheidet als Alternative aus, da sich hier die gleichen Haftungsrisiken ergeben wie bei einer GbR (§ 54 HGB n.F.).
- Der wirtschaftliche Verein mit staatlicher Verleihung / w.V. ist dagegen ideal geeignet für die gemeinsame Erdwärmenutzung. Bei diesem Verein kann auch eine Service- und Management-GmbH als Vorstand eingesetzt werden. So kann eine sinnvolle Vernetzung der verschiedenen Bremer Anergie-Vereine entstehen, die zudem eine qualifizierte Geschäftsführung sicherstellt (s. Schaubild in Abschnitt 3.). Es gibt keine klaren gesetzlich geregelten Kriterien für die Zulassung von w.V. Grundsätzlich sollen nach der Rechtsprechung w.V. nur dann genehmigt werden, wenn keine andere Rechtsform verfügbar ist (Subsidiarität). Diese Rechtsprechung ist jedoch durch das Gesetz nicht gedeckt. Zudem zeigen die o.a. Ausführungen, dass andere Rechtsformen erhebliche Nachteile aufweisen. Für die Genehmigung von w.V. sind die Länder zuständig, so dass der Bremer Innensenator die Möglichkeit hat, diesen Rechtsweg zu eröffnen. Gerichts- oder Notarkosten fallen bei der Gründung nicht an. Für die staatliche Genehmigung könnte eine geringe Verwaltungsgebühr erhoben werden. In dem aufwendigen, kleinteiligen und strukturschwachen Marktsegment Kalte Nahwärme könnten w.V. die geeigneten Akteure sein. Aktuell werden w.V. vor allem für Dorfläden sowie Erzeugergemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft verwendet. Die gemeinsame Erdwärmenutzung hat durchaus Ähnlichkeit mit der Nutzung der Naturschätze der Land- und Forstwirtschaft. Die BGB-Vorschriften zum Verein werden fast durchgängig auch auf den w.V. angewendet, so dass Rechts- und Organisationsklarheit gegeben ist. Die Rechtsform Verein ist in der Lage, bei den Bürger\*innen Interesse, Engagement, Begeisterung sowie Kleinunternehmertum freizusetzen. Auch ist diese Rechtsform vielen Bürger\*innen aus ehrenamtlichem Engagement gut vertraut. Wenn ehrenamtliches Engagement und sozial-ökologisch gewünschtes Wirtschaften gefördert werden soll, dann ist der w.V. ein geeignetes Mittel.

Die Insolvenzrate bei Vereinen ist mit ca. 0,05% außerordentlich gering. Eine Pflichtprüfung wie bei Genossenschaften bietet bei der geplanten professionellen technischen und kaufmännischen Geschäftsführung keinen Mehrwert für den w.V. Diese Pflichtprüfung ist eher für Genossenschaften gedacht, bei denen ungeschulte Mitglieder die Vorstandspeditionen übernehmen. In anderen Ländern ohne Pflichtprüfung ist die Insolvenzrate von Genossenschaften sehr gering.

Aus steuerlicher Sicht kann ein wirtschaftlicher Verein der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer unterliegen. Bei einem Verein wird jedoch ein Non-

Profit- Betrieb anerkannt. Es kommt nicht zum Problem der verdeckten Gewinnausschüttungen.

- Eine gemeinsame Service- und Management-GmbH bietet viele Vorteile in einem Netzwerk Bremer Anergie Projekte. Durch die gemeinsame Verwaltung vieler Stadtteilprojekte können Synergieeffekte erzielt werden. Zudem dürfte ein koordinierter Einkauf bessere Konditionen bieten. Der sehr leistungsfähige Bremer Zech-Konzern arbeitet z.B. mit einer zentralen Service- und Managementgesellschaft und kann dadurch schnell und flexibel auch größte Projekte auflegen.

## 5. Das Netzwerk Bremer Anergie aus aktueller organisationstheoretischer Sicht

Das empfohlene Netzwerk Bremer Anergie ist eine agile Organisationsform: Entscheidungen werden nicht in einer Hierarchie von oben nach unten hinuntergereicht. Vielmehr werden Entscheidungen grundsätzlich an der Basis von den vielen Vereinsmitgliedern der w.V. getroffen. Die Geschäftsführung (Vorstand) hat in dem Netzwerk klar eine dienende Servicefunktion. Diese agile, befreiende (liberating) Organisation von Projekten ist traditionellen, hierarchischen Organisationsmodellen oft überlegen. Sie kann eine Dynamik entfalten, die in traditionell organisierten Projekten kaum zu beobachten ist.

## 6. Fachliteratur

- Wirtschaftliche Vereine, Hrsg. ZdK, Hamburg, 2010
- Wirtschaftliche Vereine als kleine Genossenschaften, Informationen vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., Sondernummer 1/2010
- Der wirtschaftliche Verein (w.V.) - Die vergessene Rechtsform, aber ein Gewinn für alle!, Broschüre Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Erfurt, 2022
- Verfahren zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wirtschaftlicher Vereine mit Musterdokumenten, [www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/zentraler-service/justitiariat-stiftungen/stiftungen/anerkennung-wirtschaftlicher-vereine/page](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/zentraler-service/justitiariat-stiftungen/stiftungen/anerkennung-wirtschaftlicher-vereine/page)
- Die Besteuerung der Vereine: wirtschaftlicher Verein, Reuber, 2019
- Leitfaden Vereinsrecht, Bundesministerium der Justiz, Berlin, 2011
- Agile Organisationen - Transformationen erfolgreich gestalten, Häusling, Andre, Freiburg, 2018
- New Work - Gute Arbeit gestalten, Schermuly, Carsten C., Freiburg, 2016
- Das demokratische Unternehmen, Sattelberger, Thomas u.a., München, 2015
- Reinventing Organizations, Laloux, Frederic, München, 2015
- Gemeinwohl-Ökonomie, Felber, Christian, München, 2018